

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Großefehn

Auf Grund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. S. 1108) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 26.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der von der Gemeinde Großefehn als öffentliche Einrichtung betriebenen Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Großefehn nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgabe im Sinne des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Großefehn zu den festgesetzten Zeiten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden entsprechend der regelmäßigen Betreuungszeit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne von § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) der mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten bzw. Elternteile festgesetzt und nach Einkommensgruppen und der Zahl der Kinder gestaffelt.
- (2) Grundlage für die Staffelung ist das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen gemäß Einkommensteuerbescheid für das Vorvorjahr vor Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres. Das Kindertagesstättenjahr ist der Zeitraum vom 01.08. eines jeden Jahres bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres.
- (3) Grundlage für die Einstufung ist eine Selbsterklärung mit Nachweis. Die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten bzw. Elternteile stufen sich im



Aufnahmeantrag selbst in eine der Einkommensgruppen nach Abs. 8 ein. Der Selbsterklärung sind die Einkommensnachweise gemäß Abs. 5 beizufügen.

- (4) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz zu verstehen. Ein Ausgleich mit Verlusten einzelner Einkünfte ist nicht zulässig. Solche Verluste sind dem zu versteuernden Jahreseinkommen hinzuzurechnen.
- (5) Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides bzw. des Lohnsteuerbescheides nachzuweisen. Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, so ist das voraussichtliche Jahreseinkommen des laufenden Kindertagesstättenjahres maßgebend. Dieses Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen wie z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigung, Bilanz, Einnahmeüberschussrechnung, Arbeitsbescheinigung sowie Versicherungsverträge und Beitragsquittungen nachzuweisen.
- (6) Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im Einkommensbereich im Zeitraum des Kindertagesstättenbesuchs von mehr als 20 % sowohl positiv als auch negativ sind aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen.
- (7) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.
- (8) Die Benutzungsgebühren für ein Kind werden bei einem Einkommen im Sinne von Abs. 4 für eine Regelbetreuungszeit (5 Stunden) sowie für eine Sonderbetreuungszeit (je angefangene halbe Stunde) im Monat wie folgt festgesetzt:

a)

Benutzungsgebühren Kinderkrippe						
Stufe		1 Kind je Haushalt	2 Kinder je Haushalt	3 Kinder je Haushalt	Regelbetreuung (5 Stunden) je Monat	Sonderbetreuung (0,5 Stunden) je Monat
1	Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen <u>bis</u>	26.000 €	28.500 €	31.000 €	113 €	8 €
2	wie vor <u>bis</u>	31.000 €	33.500 €	36.000 €	134 €	9 €
3	wie vor <u>bis</u>	36.000 €	38.500 €	41.000 €	156 €	11 €
4	wie vor <u>bis</u>	41.000 €	43.500 €	46.000 €	178 €	12 €
5	wie vor <u>bis</u>	46.000 €	48.500 €	51.000 €	199 €	13 €
6	wie vor <u>bis</u>	51.000 €	53.500 €	56.000 €	221 €	15 €
7	wie vor <u>über</u>	51.000 €	53.500 €	56.000 €	243 €	16 €

b)

Benutzungsgebühren Kindergarten						
Stufe		1 Kind je Haushalt	2 Kinder je Haushalt	3 Kinder je Haushalt	Regelbetreuung (5 Stunden) je Monat	Sonderbetreuung (0,5 Stunden) je Monat
1	Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen bis	26.000 €	28.500 €	31.000 €	102 €	7 €
2	wie vor bis	31.000 €	33.500 €	36.000 €	121 €	8 €
3	wie vor bis	36.000 €	38.500 €	41.000 €	141 €	9 €
4	wie vor bis	41.000 €	43.500 €	46.000 €	161 €	10 €
5	wie vor bis	46.000 €	48.500 €	51.000 €	180 €	12 €
6	wie vor bis	51.000 €	53.500 €	56.000 €	200 €	13 €
7	wie vor über	51.000 €	53.500 €	56.000 €	219 €	14 €

Bei einer abweichenden regelmäßigen Betreuungszeit des Kindes werden die Benutzungsgebühren in anteiliger Höhe festgesetzt. Die Benutzungsgebühren werden nach kaufmännischen Regeln auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

Die Einkommensgrenze erhöht sich in den einzelnen Einkommensgruppen um je 5.000 €. Sofern der Haushaltsgemeinschaft mehrere unterhaltsberechtigte minderjährige Kinder angehören, erhöht sich die Einkommensgrenze je Kind um je 2.500 €.

- (9) Wird von den mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten bzw. Elternteilen innerhalb des Kindertagesstättenjahres angezeigt, dass sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder erhöht hat, ist mit Wirkung vom 01. des die Änderung betreffenden Monats die Höhe der Benutzungsgebühren zu überprüfen und ggfs. neu festzusetzen.
- (10) Besuchen mehrere Kinder derselben Sorgeberechtigten bzw. Elternteile gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Großefehn, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50 %. Die Betreuung jedes weiteren Kindes ist beitragsfrei.
- (11) Abweichend der Absätze 1 bis 10 wird bei Bezug folgender Leistungen keine Einstufung durchgeführt:
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (Arbeitslosengeld II),
 - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (Grundsicherung) sowie
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei Nachweis des Bezugs der vorgenannten Leistungen wird die Benutzungsgebühr nach dem niedrigsten Satz des maßgebenden Betreuungsumfangs festgesetzt. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistungen im Vorvorjahr vor Beginn des Kindertagesstättenjahres oder im laufenden Kindertagesstättenjahr bezogen werden.

(12) Bundes- und/oder landesgesetzliche Regelungen zur Beitragsfreiheit bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertagesstätte, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in der ersten Hälfte eines Monats, so ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten; erfolgt sie in der zweiten Hälfte des Monats, wird die Benutzungsgebühr um die Hälfte ermäßigt.
- (2) Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses endet die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Wird das Benutzungsverhältnis jedoch während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres beendet, so ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres zu entrichten, ausgenommen bei Fortzug aus der Gemeinde.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden unabhängig der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung in voller Höhe erhoben. Wenn das Kind wegen Krankheit die Kindertagesstätte eine ununterbrochene Zeit von mindestens drei Wochen nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für einen halben Monat erstattet. Fehlt das Kind wegen Krankheit länger als einen Monat, so wird das Entgelt für jeden Monat Fehlzeit vollständig erlassen. Die Erkrankung des Kindes ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (4) Aus zwingenden betrieblichen Gründen, an Heiligabend, an Silvester sowie an gesetzlichen Feiertagen werden die Kindertagesstätten geschlossen. Die Schließung der Kindertagesstätten berechtigt nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren.
- (5) Aufwendungen für Verpflegung und besondere Veranstaltungen (z.B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten) sind gesondert von den Sorgeberechtigten des Kindes zu entrichten. Eine Befreiung von diesen Kosten ist durch die Gemeinde Grobfehn nicht möglich.

§ 5
Veranlagung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid von der Gemeinde Großefehn erlassen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten und als Teil einer Jahrespauschale für die Dauer des Kindertagesstättenjahres zu verstehen. Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung von 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn vom 12.12.2013 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Großefehn vom 12.12.2013 außer Kraft.

Großefehn, den 13.04.2015

Gemeinde Großefehn

Meinen
Bürgermeister